

Gegenantrag zu Top 5 – Am 10. Mai 2016 an die Gesellschaft von Aktionär Karsten Schalich, Deutschland, übermittelt

Gegenantrag zu TOP 5: Der Beschlussvorschlag der Verwaltung der Capital Stage AG unter TOP 5 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 25.05.2016 wird wie folgt ergänzt: "Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die aus der Kapitalerhöhung vom 21.04.2015 neu ausgegebene Gesellschaftsanteile bezogen haben, müssen sich die für diese Gesellschaftsanteile bezogene Dividende auf die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit sowie ggf. für die Mitwirkung in sämtlichen Ausschüssen für das Jahr 2015 anrechnen lassen."

Begründung: Die am 21.04.2016 neu ausgegebenen Aktien sind gewinnberechtigt ab dem 01.01.2015! Mit der durchgeführten Kapitalerhöhung wurden 7.243.940 neue Gesellschaftsanteile unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre ausgegeben. Die Bezieher dieser neuen Aktien erhalten - so wie die bisherigen Aktionäre - eine Dividende von 0,18 Euro je Anteilsschein für das Jahr 2015. Durch diesen Beschluss werden die Besitzer dieser neuen Aktien, die ihr Kapital erst im Laufe des Jahres 2016 dem Unternehmen zur Verfügung stellen, bereits in voller Höhe am Gewinn des Geschäftsjahres 2015 beteiligt - also einem Geschäftsjahr, in dem die neuen Finanzmittel der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt zur Verfügung standen. Ohne die durchgeführte Kapitalerhöhung hätte die Dividende für die 75.483.512 bisher ausgegebenen Anteilsscheine um 1,7 Cent je Anteilsschein höher ausfallen können, d.h. statt 0,18 Euro Dividende hätten 0,19 Euro oder sogar 0,20 Euro Dividende an die bisherigen Anteilseigner ausgeschüttet werden können. Statt dessen haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich dazu entschlossen, die Kapitalerhöhung kurz vor der Hauptversammlung durchzuführen (statt beispielsweise kurz danach). Delikater Weise haben Mitglieder

aus Vorstand und Aufsichtsrat direkt oder über von ihnen kontrollierte Beteiligungsgesellschaften über 30% der neu ausgegebenen Aktien selbst bezogen!!! Für Akquisitionszwecke neuer Solar- oder Winderzeugungsanlagen wurde die durchgeführte Kapitalerhöhung bislang nicht benötigt; zumindest wurde bisher (Stand 10.05.2016) kein neuer Erwerb verkündet. Die Entscheidung zur Kapitalerhöhung macht damit den Anschein, dass sie offensichtlich im individuellen wirtschaftlichen Interesse einiger Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen wurde, zum gleichzeitigen Nachteil der bisherigen Aktionäre. Insofern ist es nur billig, wenn diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die wirtschaftlich in besonderer Weise von der Kapitalerhöhung profitieren, sich diesen - ausschließlich durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat erlangbaren - wirtschaftlichen Vorteil auf die Vergütung für diese Tätigkeit anrechnen lassen.